



## Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Uli Henkel, Ferdinand Mang AfD**

### **Freiheit und digitale Selbstbestimmung schützen, Urteil des Bundesverfassungsgerichts umsetzen – Nein zu staatlicher und privater Massenüberwachung**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, jede Form von anlassloser staatlicher oder privater Überwachung der Bürger im Freistaat Bayern zu unterbinden. Dies gilt sowohl für bereits genutzte Überwachungssysteme, wie z. B. Biometrische Gesichtserkennung, als auch für zukünftig geplante Technologien wie die EU-Chatkontrolle oder „Digitale Identitäten“.

Weiterhin wird die Staatsregierung aufgefordert, die verfassungswidrigen Regelungen des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26.04.2022 mit sofortiger Wirkung abzuschaffen.

Damit verbunden wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen dafür einzusetzen, dass Bürger ein umfassendes Auskunftsrecht bezüglich erhobener persönlicher Daten erhalten. Dies muss einerseits für behördlich erhobene Daten gelten, andererseits für privat erhobene (z. B. aus Suchmaschinen oder sozialen Netzwerken). Betroffene Behörden und Unternehmen müssen hierfür eine Stelle einrichten, bei denen Bürger unbürokratisch ihre persönlichen Daten abfragen können. Private Unternehmen müssen darüber hinaus eine praxistaugliche Funktion zur vollständigen Löschung von persönlichen Daten einrichten.

Abschließend wird die Staatsregierung aufgefordert, keine Belohnungssysteme wie den „Bayerischen Nachhaltigkeitstoken“ einzuführen, weil diese u. E. einen ersten Schritt in Richtung staatlicher Verhaltenslenkung darstellen.

### **Begründung:**

Digitale Technologien ermöglichen aus technischer Sicht eine weitgehende Überwachung der Gesellschaft. Dies gilt gleichermaßen für staatliche sowie private Systeme. In einem freien Land mit einer verantwortungsbewussten Regierung würde jede Form von anlassloser Massenüberwachung durch Gesetze verhindert werden. Die Staatsregierung schreibt in diesem Zusammenhang in ihrer Antwort auf die Anfrage Drs. 18/11675 bezüglich eines möglichen Überwachungsstaats in Bayern: *„In der freiheitlichen-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes ist nicht zuletzt durch grundlegende Verbürgungen wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung jede Form eines „Überwachungsstaates“ ausgeschlossen.“*

Diese selbstbewusste Aussage steht unserer Ansicht nach im direkten Widerspruch zu den jüngsten Entwicklungen hinsichtlich digitaler Überwachungsinstrumente in Bayern, Deutschland und der EU. So hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammen-

hang am 26.04.2022 geurteilt, dass Teile des Polizeiaufgabengesetzes verfassungswidrig sind.<sup>1</sup> Darüber hinaus werden im Freistaat u. a. folgende Technologien genutzt oder aufgrund politischer Beschlüsse für die Nutzung vorbereitet:

- Online-Durchsuchungen
- Biometrische Gesichtserkennung
- Anlasslose Massenüberwachung privater Chat-Verläufe im Rahmen der geplanten „EU-Chatkontrolle“
- Digitale Belohnungssysteme wie der „Bayerische Nachhaltigkeitstoken“, die in ihrem Prinzip der staatlichen Verhaltenslenkung dem chinesischen Sozialkredit-System ähneln
- Digitale Identitäten zur zentralen Erfassung personenbezogener Daten
- Digitale Impfpässe als Zugangsvoraussetzung für den öffentlichen Raum

Laut eingangs zitierter Aussage der Staatsregierung verbietet die freiheitlich-demokratische Grundordnung jede Form von Massenüberwachung. Die Antragsteller sehen daher einen krassen Widerspruch zwischen diesem Versprechen der Regierung und der tatsächlichen Entwicklung in Bayern. Um zu verhindern, dass im Freistaat schleichend totalitäre digitalbasierte Strukturen entstehen, ist die Nutzung der o. g. Technologien zu untersagen bzw. auf Einzelfälle zur Abwehr drohender Gefahren zu beschränken (z. B. Terror-Abwehr). Eine anlasslose, willkürliche Massenerhebung von Daten der Bevölkerung muss zukünftig ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-033.html>